



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

effplan

Große Straße 54
24855 Jübek

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bordelum

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

Husum, 16.10.2024

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Hinweis

In Folge der Aufhebung des Regionalplans für den Planungsraum I sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft daher die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Wind als Potentialfläche für Windenergie vorgesehen wurden.

Gegenüber der südwestlichen Teilfläche bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Ausweisung als Flächen für Windenergie, da sie direkt an die bereits bestehenden Windparks und den Windenergievorrangflächen des mittlerweile nicht mehr gültigen Regionalplans Wind für den Planungsraum I angrenzt.

Es befinden sich hier einzelne gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: arten- und strukturreiches Dauergrünland auf dem dortigen Binnendeich. Ferner liegen dort direkt innerhalb oder direkt angrenzend an den ausgewiesenen Flächen Ökokontoflächen.

Bezüglich der nordöstlichen Teilfläche bestehen hingegen naturschutzrechtliche und –fachliche Bedenken.

Diese Teilfläche befindet sich lediglich ca. 100 m südlich eines Teilgebietes des FFH-Gebietes Lütjenholmer und Bargumer Heide. Naturschutzgebiete sowie Natura2000-Gebiete (europäische Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) sind herausragende Flächen für den Naturschutz,

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Bordelum

deren rechtsverbindliche Unterschutzstellung sowohl für Flora und Fauna als auch aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart sowie hervorragenden Schönheit gemäß § 23 BNatSchG erforderlich sein kann. In einigen Naturschutzgebietsverordnungen ist daher der Erhalt des Gesamtbildes des Gebietes explizit aus Schutzzweck benannt. Darüber hinaus sollen Naturschutzgebiete und zum Teil deren Umgebungsbereich auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und die Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen und nachteilige Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete und ihre Umgebungsbereiche liegen durch die Reduzierung des Umgebungsschutzbereichs auf 100 m regelmäßig vor. Auch wenn bei FFH-Gebieten der Fokus auf dem Erhalt und der Entwicklung der dortigen Lebensraumtypen liegt, geht der Schutz häufig einher mit dem Vorkommen von teils besonders geschützten Tierarten. Da der Artenrückgang immer auch mit dem Erhalt von geeigneten Lebensräumen in unmittelbarem Zusammenhang steht, sollte analog zu den Naturschutzgebieten auch bei FFH-Gebieten an einem Umgebungsschutz von mindestens 200 m festgehalten werden. Der erweiterte Umgebungsbereich von 200 m für Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermäusen umfassen, betrifft im Kreis Nordfriesland zwar kein FFH-Gebiet. Nichtsdestotrotz unterliegen Fledermäuse nicht nur dem betriebsbedingten Tötungsrisiko, auch ihre Lebensräume können durch den Bau und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden.

Die nordöstliche Teilfläche liegt zudem mit ihrer nördlichen Spitze innerhalb einer Kernzone des Biotopverbundsystems. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und der Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wie vorgenannt beschrieben, soll das Biotopverbundsystem auch wichtigen Lebensraum für wildlebende Tiere erhalten, verbessern oder neu schaffen. Hiervon sollen vor allem Arten profitieren, die aufgrund der seltenen Verbreitung dieser Lebensräume nur an bestimmten Standorten bzw. nur dort in größerer Populationszahl vorkommen. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb und direkt angrenzend an das Biotopverbundsystem erhebliche Störwirkungen und Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden Tierarten auftreten können.

Die nordöstliche Teilfläche liegt zudem fast vollumfänglich innerhalb der Wiesenvogelkulisse. Die Ausweisung der Wiesenvogelkulisse war unverzichtbar für den Schutz und die Stabilisierung lokaler Vogelpopulationen, wofür es eine rechtliche Verpflichtung gegenüber der EU gibt. Zu den potentiell betroffenen regional vorkommenden Vogelarten mit nationaler Bedeutung gehört u. a. der Kiebitz sowie weitere Wiesenvögel mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen. Für einige dieser Arten sind nach wie vor negative Populationsentwicklungen festzustellen, sodass es weiterer Bestrebungen zur Schaffung von geeigneten Lebensraumbedingungen bedarf. Da nur die Bereiche der Wiesenvogelkulisse als geeignete Lebensräume für die entsprechenden Wiesen- und Küstenvögel in Schleswig-Holstein identifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass ein weiterer Verlust dieser Flächen durch Überplanungen mit Windenergievorhaben oder anderen vergleichbaren Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Aspekten problematisch ist. In Hinblick auf den zunehmenden Verlust der für die Wiesenvögel geeigneten Flächen durch Überplanung mit Windenergieanlagen, Photovoltaikfreiflächenanlagen und anderen Bauvorhaben im Außenbereich sollten daher insbesondere die aufgrund ihrer Standortfaktoren als Wiesenvogelkulisse ausgewiesenen Flächen im Sinne der Wiesenvögel erhalten bzw. sogar verbessert werden.

Die hier betreffende Teilfläche der Wiesenvogelkulisse ist zudem von anderen Wiesenvogelkulis-senbereichen durch größere Siedlungsbereiche, bestehende Windparks, Bahnlinie und größeren Straßenzügen ziemlich isoliert und stellt somit in dem betreffenden Umfeld ein letztes Refugium als geeigneten Lebensraum dar.

Ich weise darauf hin, dass bei den bisherigen WEA-Planungen in Nordfriesland regelmäßig argumentiert wurde, dass die durch die Planungen betroffenen Wiesenvögel im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichstandorte vorfinden würden. Die Überplanung genau solcher bisher stets als möglicher Ausweichstandort angegebener Flächen hebt damit direkt die vorangegangenen Argumentationen aus.

Bordelum

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Im nördlichen Teil des Teilbereichs Nord/Ost verläuft der Hauptgraben A des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Das Gewässer ist als Wasserkörper bo_09 Teil des berichtspflichtigen Gewässernetzes der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In der weiteren Planung sind der Talraum und die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewässer i. S. v. § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Im Plangebiet verlaufen Gewässer und Rohrleitungen der örtlichen Wasser- und Bodenverbände. Sie sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Gaststätte Hoolstill) keine wesentliche Beeinträchtigung aus. Der Abstand von 400 m wird berücksichtigt.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.